LAG Gleichstellung
kommunal & hauptamtlich in Schleswig-Holstein

LAG der hauptamtlichen kommunalen
Gleichstellungs- und Frauenbeauftragten
c/o LandesFrauenRat Schleswig-Holstein e.V.
Auguste-Viktoria-Straße 16, 24103 Kiel
kontakt@gleichstellung-sh.de
www.gleichstellung-sh.de

An den
Innen- und Rechtsausschuss
Jan Kürschner
Vorsitzender
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Kiel, 23.11.2026

Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten in Schleswig-Holstein zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein
Gesetzentwurf der Fraktion des SSW – Drucksache 20/4774

Sehr geehrter Herr Kürschner,

die Landesarbeitsgemeinschaft der hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten in Schleswig-Holstein begrüßt die vorgesehene Änderung des § 24 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein ausdrücklich.

Mit der Ergänzung der Nummer 5 wird klargestellt, dass auch die Kosten einer entgeltlichen Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen pauschaliert gewährt werden können. Damit wird eine Regelungslücke geschlossen: Bislang können nach § 24 Absatz 1 Satz 2 GO SH lediglich die Ansprüche nach Satz 1 Nummern 1, 2, 4 und 6 pauschaliert gewährt werden. Die Erstattung von Betreuungskosten nach Nummer 5 setzt demgegenüber regelmäßig den individuellen Nachweis tatsächlich entstandener Kosten voraus.

Die Möglichkeit der Pauschalierung ist aus Sicht der Landesarbeitsgemeinschaft ein wichtiger Schritt zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Sorgeverantwortung und kommunalpolitischem beziehungsweise ehrenamtlichem Engagement. Die bisher erforderliche Sammlung und Vorlage einzelner Nachweise wird bei wiederkehrenden, kurzfristig entstehenden oder vergleichsweise geringen Betreuungskosten häufig als unverhältnismäßig aufwändig wahrgenommen. Dies führt regelmäßig dazu, dass bestehende Ansprüche nicht oder nicht vollständig geltend gemacht werden.

Die Regelung ist gleichstellungspolitisch von hoher Relevanz. Sorgearbeit für Kinder und pflegebedürftige Angehörige wird weiterhin überwiegend von Frauen übernommen. Frauen sind daher häufiger darauf angewiesen, zur Wahrnehmung kommunalpolitischer Mandate, Ausschuss- und Fraktionssitzungen, Fortbildungen sowie weiterer ehrenamtlicher Termine eine Betreuung zu organisieren. Finanzielle und organisatorische Belastungen, die mit Sorgeverantwortung verbunden sind, können die Übernahme und langfristige Wahrnehmung kommunalpolitischer Ämter

Sprecherinnen:

☐ **Iris Brücker**
Amt Nortorfer Land
Niedernstraße 6
24589 Nortorf
Tel.: 04392/ 401 140
bruecker@amt-nortorfer-land.de

☒ **Claudia Eckhardt-Löffler**
Stadt Kaltenkirchen
Holstenstraße 14
24568 Kaltenkirchen
Tel.: 04191/ 939 152
c.eckhardt-loeffler@kaltenkirchen.de

☐ **Eline Joosten**
Stadt Uetersen
Wassermühlenstraße 7
25436 Uetersen
Tel.: 04122/ 714 222
joosten@stadt-uetersen.de

☐ **Silvia Kempe-Waedt**
Kreis Rendsburg-Eckernförde
Kaiserstraße 8
24678 Rendsburg
Tel.: 04331/ 202 400
silvia.kempe-waedt@kreis-rd.de

☐ **Bentje Ott**
Kreis Dithmarschen
Stettiner Str. 30
25746 Heide
Tel.: 0481/ 97 1547
bentje.ott@dithmarschen.de

☐ **Corinna Philipsen**
Kreis Schleswig-Flensburg
Flensburger Str. 7
24837 Schleswig
Tel.: 04621/ 87 219
corinna.philipsen@schleswig-flensburg.de

☐ **Wiebke Tischler**
Amt Kellinghusen
Hauptstraße 14
25548 Kellinghusen
Tel.: 04822/ 39 333
wiebke.tischler@amt-kellinghusen.de

☐ **Sylke von Kamlah**
Amt Südtondern
Marktstraße 12
25899 Niebüll
Tel.: 04661/ 601 431
sylke.vonkamlah@amt-suedtondern.de

und Funktionen erschweren und führen immer wieder dazu, dass Frauen ihr Mandat niederlegen oder gar nicht erst politisch aktiv werden.

Die geplante Änderung kann dazu beitragen, solche tatsächlichen Beteiligungshürden abzubauen. Sie erleichtert Kommunen, transparente, niedrigschwellige und verwaltungspraktikable Regelungen zu schaffen. Gleichzeitig kann eine Pauschalierung dazu beitragen, dass persönliche Angaben zu familiären oder pflegerischen Sorgearrangements nicht für jeden einzelnen Erstattungsfall im Detail offengelegt werden müssen.

Die Landesarbeitsgemeinschaft bewertet positiv, dass die Änderung keine verpflichtende landesweit einheitliche Pauschale vorsieht. Die Entscheidung, ob und in welcher Höhe Pauschalen gewährt werden, kann weiterhin unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse in den kommunalen Entschädigungsregelungen getroffen werden.

Aus Gründen der Rechtsklarheit regt die Landesarbeitsgemeinschaft an, in der Gesetzesbegründung ausdrücklich darzustellen, dass die Aufnahme der Nummer 5 in § 24 Absatz 1 Satz 2 GO SH die pauschalierte Gewährung ohne individuellen Nachweis jedes einzelnen Betreuungsvorgangs ermöglichen soll. Dies ist insbesondere deshalb sinnvoll, weil Satz 1 Nummer 5 weiterhin auf „nachgewiesene Kosten“ Bezug nimmt. Die Gesetzesbegründung sollte daher klarstellen, dass bei einer nach Satz 2 zulässig geregelten Pauschale der Nachweis konkreter Einzelkosten nicht erforderlich ist.

Die Landesarbeitsgemeinschaft der hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten in Schleswig-Holstein unterstützt den Gesetzentwurf daher ausdrücklich. Die vorgesehene Änderung leistet einen konkreten Beitrag zur Vereinbarkeit von Sorgearbeit und kommunalpolitischem Engagement, zum Abbau geschlechtsspezifischer Beteiligungshürden und zu einer gleichberechtigteren Repräsentanz in der kommunalen Demokratie.

Mit freundlichen Grüßen,

Claudia Eckhardt-Löffler, Sprecherin der LAG der hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten

Marie Sprute, Gleichstellungsbeauftragte Stadt Flensburg